

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 712 („Engerstraße“) in der OD Herford - Herringhausen von der Straße „Zum grünen Wald“ bis zum westlichen Auffahrtsarm der B 61 / B 239 von Bau-km 3+495 bis Bau-km 4+950 (Vollausbau) bzw. Bau-km 5+003 nördlich (getrennter Geh- und Radweg) in den Gemarkungen Herringhausen-Ost, Oetinghausen, Diebrock und Herford der Stadt Herford und Durchführung einer landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Herringhausen-West der Stadt Enger, Kreis Herford.**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Minden, hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Bauvorhaben umfasst insbesondere:

- die Neuanlage eines getrennten Geh- und Radweges beidseitig der L 712 (Engerstraße) von Bau-km 3 + 495 bis 5 + 003 (nördlich) und von Bau-km 3 + 495 bis Bau-km 4 + 950 (südlich)
- Umbau des Einmündungsbereiches „Bakusbrink“ / „Oststraße“ mit Anschluss der „Oststraße“ an die L 712 und Einmündung der Straße „Bakusbrink“ in die „Oststraße“.
- den Anschluss vorhandener Hauszufahrten und -eingänge,
- die Herstellung von Bushaltestellen beidseitig der L 712 entlang der Ausbaustrecke,
- die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entlang der L 712 und Ersatzmaßnahmen in einer externen Fläche,
- und die hiermit in Zusammenhang stehenden übrigen Anpassungs- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege-, und Gewässernetz und Anlagen Dritter

auf dem Gebiet der Stadt Herford im Kreis Herford:

### **Gemarkung Herringhausen - Ost**

Flur 6	Flurstück	141, 214, 229, 270, 440,
Flur 7	Flurstück	33/7, 33/8, 33/9, 59, 76/44, 108, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 178, 261, 287, 354
Flur 8	Flurstück	13/1, 43, 137/1, 139/25, 176, 290, 298,

### **Gemarkung Oetinghausen**

Flur 4	Flurstück	24/6, 286,
Flur 5	Flurstück	366,

## **Gemarkung Diebrock**

Flur 2	Flurstück	24, 235, 326, 348,
Flur 3	Flurstück	29, 31, 52, 104, 108, 113

## **Gemarkung Herford**

Flur 13	Flurstück	489, 566, 567
Flur 16	Flurstück	7, 8, 557, 630

auf dem Gebiet der Stadt Enger im Kreis Herford:

## **Gemarkung Herringhausen - West**

Flur 2	Flurstück	131(150)
--------	-----------	----------

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme aus in der Zeit vom

**22. Mai 2006 bis 21. Juni 2006**

während der Dienststunden in der Zeit Montags bis Freitags von 8 Uhr 30 bis 12 Uhr 30 und zusätzlich Montags, Dienstags und Donnerstags von 14 Uhr bis 17 Uhr

**im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen**

**Rathausstr. 1**

**32120 Hiddenhausen**

**Zimmer 19**

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Juli 2006**, bei der Bezirksregierung Detmold, Verkehrsdezernat 53, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder bei der Stadt Herford/Enger/Gemeinde Hiddenhausen,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW).

Hiddenhausen, den 12.05.2006

Für die Gemeinde Hiddenhausen

gez.

(Rolfsmeyer, Bürgermeister)